

SG Lübeck (48. Kammer), Gerichtsbescheid vom 18.07.2016 – S 48 R 556/13

Normenketten: ZRBG § 1, § 2 SGB X § 23 Abs. 1 S. 2 SGG § 123 nachfolgend: LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 03.09.2019 – L 7 R 142/16 (rechtskräftig) BSG, Beschluss vom 04.09.2020 – B 5 R 106/20 B

(rechtskräftig) ECLI: ECLI:DE:SGLUEBE:2016:0718.S48R556.13.0A Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor: 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Tatbestand: 1Die Klägerin begehrt die Gewährung einer Regelaltersrente nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG). 2Die am ... geborene Klägerin ist Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und lebt auch dort. 3Am 19. Oktober 2012 beantragte sie bei der Beklagten eine deutsche Versichertenrente unter Berücksichtigung von Ghettobeitragszeiten nach dem ZRBG. Sie gab dabei an, von April 1944 bis Januar 1945 im Ghetto Budapest Beschäftigungen ausgeübt zu haben. 4Die Beklagte erkundigte sich bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Wiedergutmachung Zentralkartei -, ob die Klägerin einen Antrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) gestellt habe. Das Amt für Wiedergutmachung in Saarburg übersandte der Beklagten daraufhin die die Klägerin betreffende Entschädigungsakte. 5Die Akte enthält einen Antrag der Klägerin aufgrund Schadens an der Freiheit nach den § 43 ff. BEG. Im Antrag gab die Klägerin an, dass sie sich von Juni bis Oktober 1941 im Ghetto Jedinetz, im Oktober 1941 in Moghilew und danach bis zum April 1944 in Bershad aufgehalten habe. Im April 1944 sei die Klägerin durch die Rote Armee befreit worden. Nach ihrer Befreiung sei sie nach Vascuti (Rumänien) zurückgekehrt, wo sie bis zu ihrer Auswanderung im Jahr 1946 verblieben sei. Dabei gab die Klägerin an, dass sie in Vascuti geboren worden sei. 6Des Weiteren holte die Beklagte bei der Claims Conference in Frankfurt am Main Informationen ein, ob die Klägerin Leistungen im Rahmen der Richtlinien der Bundesregierung erhalten habe. Im von der Claims Conference der Beklagten zur Verfügung gestellten Fragebogen gab die Klägerin an, dass sie in Debrecen (Ungarn) geboren worden sei. Sie habe sich von Anfang bis Ende April 1944 im Ghetto Debrecen und anschließend bis Ende April 1945 in Waldenburg und Dörnhau aufhalten müssen. 7Mit Bescheid vom 16. Januar 2013 wies die Beklagte den Rentenanspruch der Klägerin zurück. Die Regelaltersrente könne die Klägerin nur erhalten, wenn sie die erforderliche Mindestversicherungszeit von 60 Monaten zurückgelegt hätte (allgemeine Wartezeit). Die Arbeitszeit von April 1944 bis zum Januar 1945 im Ghetto Budapest sei nicht

glaubhaft gemacht worden. Eine Anerkennung nach dem ZRBG sei nicht möglich. Aufgrund der unterschiedlichen, sich widersprechenden Zeitangaben der Klägerin in den verschiedenen Entschädigungsverfahren sei nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die Klägerin im streitigen Zeitraum im Ghetto Budapest gearbeitet habe. 8Mit Schreiben vom 13. Februar 2013 legte die Klägerin Widerspruch gegen die Entscheidung ein. Es habe ein zwangsweiser Aufenthalt in einem Ghetto im Sinne des ZRBG vorgelegen. Nach mehrmaligem Entkommen aus dem Ghetto Jedinetz sei die Klägerin mit ihrer Familie nach Budapest geflohen. Dort habe es keine Ghettos an sich gegeben, aber Judenhäuser, die gesondert gekennzeichnet worden seien. Die Klägerin habe in einer Suppenküche gearbeitet sowie Toiletten und andere Räume der SS-Soldaten geputzt. Bei Zuwiderhandlung der Arbeitsaufträge bzw. bei zu langsamem Arbeiten sei sie geschlagen worden. Sie habe Zeugen, die ihre Arbeit im Ghetto Budapest bestätigen könnten. 9Die Beklagte forderte die Klägerin auf, amtlich bestätigte Zeugenerklärungen zu übersenden, welche Angaben zum Ghetto, zum Zeitraum, zur Art der Beschäftigung und zum Zustandekommen der Arbeiten enthalten. Die Klägerin übersandte die Aussage eines Zeugen. Dieser teilte mit, dass die Klägerin in Budapest in der Suppenküche und in den Unterkünften von SS-Soldaten gearbeitet hätte. Eine genaue Zeit, wann die Klägerin in Budapest gewesen sei, gab der Zeuge nicht an. Die Klägerin fügte in einem weiteren Schreiben hinzu, dass sie zur Arbeit gezwungen worden sei, zunächst vom Judenrat und später von den Soldaten der SS. 10Zusätzlich bat die Beklagte beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen um Übersendung von Unterlagen bezüglich eines Antrages auf Anerkennungsleistung gemäß der Richtlinie der Bundesregierung über Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war. In den daraufhin übersandten Anträgen gab die Klägerin an, in Debrecen (Ungarn) geboren zu sein. Sie habe im Ghetto Budapest vom Mai 1944 bis Januar 1945 gelebt und dort Unterkünfte gereinigt und Feuerholz geschnitten. Im Antrag vom 16. Januar 2008 gab die Klägerin an, dass sie je nach Bedarf zur Arbeit herangezogen wurde. Im Antrag vom 8. Oktober 2012 gab sie an, dass sie zur Arbeit gezwungen worden sei. 11Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 30. August 2013 als unbegründet zurück. Eine Ghetto-Beitragszeit während eines zwangsweisen Aufenthaltes im Ghetto Budapest von April 1944 bis Januar 1945 könne auch nach weiterer Erforschung des Sachverhalts durch die Beklagte nicht anerkannt werden. In Ergänzung zum Bescheid vom 16. Januar 2013 sei festzuhalten, dass die Klägerin in den vorhergehenden Entschädigungsverfahren nach dem

BEG und bei der Claims Conference jeweils andere Verfolgungsschicksale ohne zwangsweisen Aufenthalt im Ghetto Budapest geschildert habe. Soweit sei ein zwangsweiser Aufenthalt im Ghetto Budapest aufgrund der widersprüchlichen Angaben in den drei unterschiedlichen Verfahren nicht glaubhaft gemacht. Darüber hinaus hätte die Klägerin in einem Antragsformular des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen angegeben, dass sie zu der Arbeit unter Gewaltandrohung gezwungen worden sei. Auch der weitere Vortrag im Widerspruchsverfahren sei nicht geeignet, die bestehenden Widersprüche auszuräumen bzw. zu klären. 12Dagegen hat die Klägerin am 15. Oktober 2013 Klage vor dem Sozialgericht Lübeck erhoben. Zur Begründung wiederholt die Klägerin ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Dabei betont sie nochmals, dass sie zur Arbeit gezwungen worden sei. 13Die Klägerin stellt keinen ausdrücklichen Antrag. 14Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. 15Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen im Bescheid vom 16. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. August 2013. 16Das Gericht hat die Beteiligten gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört. Es hat die Verwaltungs- und Widerspruchsakten der Beklagten (einschließlich der dort beigezogenen BEG-Akten und Akten der Claims Conference) beigezogen und mit der Prozessakte zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht. Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der genannten Unterlagen Bezug genommen. Entscheidungsgründe: 17Das Gericht kann gemäß § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. 18Die Klage ist - auch ohne einen ausdrücklichen Antrag der Klägerin - zulässig. 19Notwendig, aber auch ausreichend für eine ordnungsgemäße Klagerhebung ist, dass bis zur mündlichen Verhandlung (bzw. bis zum Ergehen der schriftlichen Entscheidung) klar wird, welches Ziel der Kläger mit seiner Klage verfolgt. Bei der Auslegung des klägerischen Begehrens ist der für das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbare gesamte Klagevortrag einschließlich der Verwaltungsvorgänge heranzuziehen (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 92 Rn. 11 f.). 20Das Begehren der Klägerin ist aus ihrem Vorbringen im Zusammenhang mit den vorliegenden Aktenvorgängen mit hinreichender Klarheit erkennbar: Es geht ihr um die Gewährung einer Regelaltersrente aus der Deutschen Rentenversicherung unter Berücksichtigung einer Beschäftigung im

Ghetto Budapest in der Zeit vom April 1944 bis Januar 1945. 21Infolgedessen geht die erkennende Kammer im wohlverstandenen Interesse der Klägerin (§ 123 SGG) davon aus, dass diese beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. August 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr unter Anerkennung von im Ghetto Budapest in der Zeit von April 1944 bis Januar 1945 zurückgelegten Beitragszeiten eine Regelaltersrente zu gewähren. 22Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. August 2013 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin daher nicht in eigenen Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine Regelaltersrente unter Anerkennung von im Ghetto Budapest zurückgelegten Beitragszeiten nach § 2 Abs. 1 ZRBG, weil sie keine Zeiten der Beschäftigung im Ghetto Budapest glaubhaft gemacht hat. 23Nach § 1 Abs. 1 S.1 ZRBG gilt das Gesetz (nur) für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn 1. die Beschäftigung a) aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist, b) gegen Entgelt ausgeübt wurde und 2. das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war, soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird. 24Die Klägerin erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Sie hat nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens (§ 128 Abs. 1 SGG) nicht glaubhaft gemacht, im Ghetto Budapest eine Beschäftigung, die aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist, gegen Entgelt ausgeübt zu haben. 25Eine Tatsache ist gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) dann glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche Beweismittel erstrecken soll, überwiegend wahrscheinlich ist. Glaubhaftmachung bedeutet danach mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Es genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der entscheidungserhebliche Vorgang sich so zugetragen hat, wie behauptet wird. Es muss also mehr für als gegen den behaupteten Sachverhalt sprechen. Dabei sind gewisse noch verbleibende Zweifel unschädlich (vgl. BSG, 08. August 2001 - B 9 V 23/01 B sowie LSG Nordrhein-Westfalen, 10. August 2007 - L 14 R 395/06). 26Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze konnte die Kammer nach einer umfassenden Würdigung der beigezogenen Beweismittel nicht zu der Überzeugung gelangen, dass sich die Klägerin überwiegend wahrscheinlich im Zeitraum vom April 1944 bis zum Januar 1945 im Ghetto Budapest

aufgehalten hat. Ihre eigenen früheren Angaben in den Entschädigungsanträgen stehen dem entgegen. 27Das Gericht teilt nach eigenständiger Überprüfung der Sach- und Rechtslage die hierzu von der Beklagten gegebenen Begründungen im Bescheid vom 16. Januar 2013 und im Widerspruchsbescheid vom 30. August 2013, macht sich diese ausdrücklich zu Eigen (§ 136 Abs. 3 SGG) und sieht daher von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab. 28Der Vollständigkeit halber soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch bei der Annahme, dass sich die Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum in Budapest aufgehalten habe, eine Anerkennung der Beschäftigungszeiten nach dem ZRBG ausscheidet. Denn unabhängig vom Ort eines möglichen Ghettos hat die Klägerin nach eigenen Angaben die Beschäftigung nicht aus eigenem Willensentschluss ausgeübt. 29Ob eine aus eigenem Willensentschluss im Sinne des ZRBG zustande gekommene Beschäftigung oder eine den eigenen Willensentschluss ausschließende Zwangsarbeit vorliegt, ist vor dem Hintergrund der wirklichen Lebenslage im Ghetto zu beurteilen. Dabei sind die Sphären „Lebensbereich“ und „Beschäftigungsverhältnis“ grundsätzlich zu trennen; ebenso spielen die Beweggründe zur Aufnahme der Beschäftigung keine Rolle (vgl. BSG, 18. Juni 1997 - 5 RJ 66/95). Eine aus eigenem Willensentschluss aufgenommene Beschäftigung liegt vor, wenn der Ghetto-Bewohner noch eine Dispositionsbefugnis zumindest dergestalt hatte, dass er die Annahme oder Ausführung der Arbeit auch ohne unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder seine Restfreiheit ablehnen konnte (vgl. BSG, 3. Juni 2009 - B 5 R 26/08 R). 30Die Klägerin hat wiederholt, zuletzt in der Klageschrift vom 15. Oktober 2013, angegeben, zur Arbeit durch die Soldaten des nationalsozialistischen Regimes gezwungen worden zu sein. Dabei stellte sie die Einflussnahme auf die Arbeitsaufnahme und -durchführung beispielhaft durch physische Gewalt, in Gestalt von wiederholten und kräftigen Schlägen, dar. Der gesamte Vortrag der Klägerin lässt für die Kammer nicht erkennen, dass diese freiwillig gearbeitet hat. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der im Rahmen des Verwaltungsverfahrens herangezogenen Unterlagen davon auszugehen, dass sie bis zur Erschöpfung arbeiten musste und keine Wahl bestand, ob die Arbeit zeitweise unterbrochen wird. 31Damit kommt eine Berücksichtigung der Zeit von April 1944 bis Januar 1945 als fiktive Beitragszeit nach § 2 ZRBG nicht in Betracht. 32Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 Abs. 1 S. 1 SGG. Sie folgt der Entscheidung in der Hauptsache.